



KR-Nr. 108/2023 – Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	SP Kanton Zürich
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	SP
Strasse:	Gartenhofstrasse 15
PLZ/Ort:	8004 Zürich
Name/Vorname Kontaktperson:	Felix Stocker
E-Mail Kontaktperson:	fstocker@spzuerich.ch
Telefon Kontaktperson:	044 578 10 07

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	Die SP bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage über Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund (KR-Nr. 108a/2023) Stellung zu nehmen. Die SP begrüsst die vorliegende Vorlage ausdrücklich. Sie geht auf eine parlamentarische Initiative der SP zurück (ursprünglich PI 162/2014 von Markus Späth, Anliegen später wiederaufgenommen von PI 108/2023 von Nicola Yuste) und setzt ein Anliegen um, das wir seit vielen Jahren verfolgen: Der Zugang zur politischen Werbung auf öffentlichem Grund soll fair und gleichermassen für alle gewährleistet werden. Es ist für die demokratische Meinungsbildung zentral, dass Parteien, Organisationen und auch Einzelpersonen die Möglichkeit haben, ihre Argumente sichtbar zu machen. Plakatstandorte sind ein niederschwelliges, einfach zugängliches und für die Stimmberechtigten gut wahrnehmbares Mittel, um sich zu informieren und eine vielfältige Debatte zu fördern. Deshalb ist es richtig, dass die Gemeinden verpflichtet werden, eine angemessene Anzahl solcher Standorte bereitzustellen. Dabei bleibt die Gemeindeautonomie gewahrt, indem die Gemeinden selber darüber bestimmen, welche Anzahl Plakatstandorte «angemessen» ist und wo diese am besten platziert werden sollen. Unser Hauptanliegen war, dass es nicht mehr zulässig soll sein, dass einzelne Gemeinden gar keine Standorte für Plakatstellen bezeichnen, und dies wird mit dieser Vorlage umgesetzt. Dass auf den Begriff «bewilligungsfrei» der ursprünglichen PI im Zuge der Kommissionsarbeit verzichtet wurde, ist aufgrund der rechtlichen Unschärfe, die im Bericht dargelegt wird, nachvollziehbar. Besonders erfreulich ist, dass es gelungen ist, eine breit abgestützte Vorlage zu erarbeiten, die auch kritische Rückmeldungen ernst genommen und den ursprünglichen Initiativtext sorgfältig weiterentwickelt hat. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung rechtlich tragfähig, praktikabel für die Gemeinden und gleichzeitig demokratiepolitisch wirksam ist. Die SP unterstützt die Vorlage ohne Vorbehalt und dankt der Kommission und der Verwaltung für die sorgfältige Ar-

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu deren Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder deren Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

[illegible]

[illegible]

Weitere Vorschläge

Vorschläge für ergänzende Bestimmungen können Sie hier eintragen.

[illegible]